



GEMEINSAMEN EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(19. Tagung, Genf, 22. bis 25. August 2011)
Punkt 6 zur vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN

Sprache des Abdrucks des ADN und der beigefügten Verordnung an Bord 8.1.2.8

Eingereicht von Österreich

Einleitung

Nach 8.1.2.1 d) muss auf jedem Schiff, das gefährliche Güter befördert ein Abdruck des ADN und der beigefügten Verordnung mitgeführt werden. Nach 8.1.2.8 müssen alle Dokumente in einer Sprache, die der Schiffsführer lesen und verstehen kann, und wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, in einer dieser Sprachen mitgeführt werden.

Alle anderen in 8.1.2.1 bis 8.1.2.3 genannten Dokumente beziehen sich auf das Schiff, seine Ausrüstung, die Ladung oder auf Personen an Bord. Die Sprachenregelung soll sicherstellen, dass diese Dokumente auch von anderen am Transport beteiligten Personen und Kontrollorganen gelesen werden können. Das ADN und die beigefügte Verordnung sind aber allgemein gültig, und sowohl andere am Transport beteiligte Personen als auch Kontrollorgane müssen das ADN kennen. Daher ist kein zusätzlicher Nutzen erkennbar, wenn das ADN z.B. auf einem Schiff mit Niederländischer Besatzung auch auf Deutsch, Englisch oder Französisch mitgeführt werden muss.

Vorschlag:

8.1.2.8 Alle Dokumente sind in einer Sprache bereitzustellen, die der Schiffsführer lesen und verstehen kann. ~~und~~ Wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, müssen alle Dokumente mit Ausnahme des Abdrucks des ADN und der beigefügten Verordnung außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch bereitgestellt werden, wenn die Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten nichts anderes vorschreiben.